



Niedersächsisches Kultusministerium

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** aller
allgemein bildenden Schulen
einschl. der Landesbildungszentren
mit Ausnahme der Förderschulen
mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
und der Grundschulen

zur Kenntnis:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Förderschulen mit Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von Frau Müller
E-Mail: ulrike.mueller@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.2/33/53 - 83210

Durchwahl (0511) 120-
7238/7087

Hannover
04.06.2020

Regelungen zur Nachprüfung für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 5 bis 9 der allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020

Bezug:

- a) *Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 1. November 2018 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 22410*
- b) *RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410*
- c) *RdErl. d. MK v. 16.4.2020 „Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020“*

Gemäß Nr. 2.2 des Bezugserlasses zu c) haben alle Schülerinnen und Schüler, die im 5. bis 9. Schuljahrgang wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden, zum Ende des Schuljahres 2019/2020 generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung.

Dieser Anspruch auf eine Nachprüfung gilt in Abweichung zu § 7 Abs. 1 Satz 4 WeSchVO auch für Fächer, in denen in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt wurde.

Auch Schülerinnen und Schülern des 5. bis 9. Schuljahrgangs, die bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden sind oder bereits einmal in Folge einer Nachprüfung versetzt worden sind, und die wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächer nicht versetzt werden, haben abweichend von § 7 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 WeSchVO einen Anspruch auf Teilnahme an einer Nachprüfung.

Der Anspruch auf Nachprüfung gilt jedoch gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 WeSchVO nicht für Schülerinnen und Schüler, die in diesem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hatten.

Im Auftrage

Stein